

Satzung des Vereins „Neustädter Tanz-Club (NTC) e.V.“

§ 1 Allgemeines

- 1 Der Verein führt den Namen „Neustädter Tanz-Club (NTC) e. V.“. Er wird nachfolgend „Verein“ genannt.
- 2 Der Verein wurde im Mai 1959 in Neustadt in Holstein gegründet. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31. August 1966 beschlossen. Am 12. Dezember 1966 wurde der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.
- 3 Sitz des Vereins und Gerichtsstand sind Neustadt in Holstein.
- 4 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- 5 Der Verein ist Mitglied in Verbänden und Vereinen, die der Förderung seiner Zwecke und Aufgaben dienen.
- 6 Alle Bestimmungen und Begriffe in dieser Satzung sind geschlechtsneutral gemeint, soweit sie sich nicht offensichtlich ausschließlich auf weibliche oder männliche Personen beziehen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1 Der Verein steht auf dem Boden des Amateurtanzsports. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 2 Er verfolgt den Zweck, den Tanzsport zu fördern, zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu bewahren.
- 3 Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder, soweit seine Zwecke und Aufgaben berührt sind, gegenüber den Verbänden und Vereinen, in denen er Mitglied ist, und deren Anschlussorganisationen sowie gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
- 4 Er fördert die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Rahmen der Sportjugend Schleswig-Holstein nach den Richtlinien des Landes sowie des Landes- und Bundesjugendplanes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 2 Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- 3 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes Schleswig-Holstein, des Kreises Ostholstein, der Stadt Neustadt in Holstein, der Sportverbände sowie von anderen Behörden oder Einrichtungen dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein besteht aus
 - 1.1 aktiven Mitgliedern,
 - 1.2 passiven Mitgliedern (Mitglieder, die sich vom aktiven Tanztraining abgemeldet haben).
- 2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wobei Minderjährige einer Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand kann aus wichtigen Gründen, die zu protokollieren sind, den Antrag ablehnen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- 3 Änderung der Mitgliedschaft

- 3.1 Die aktive Mitgliedschaft kann nur mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09.) bzw. zum Jahresende (31.12.) in eine passive Mitgliedschaft geändert werden.
- 3.2 Die passive Mitgliedschaft kann nur zu Beginn des neuen Jahres (01.01.) bzw. zu Quartalsbeginn (01.04., 01.07., 01.10.) wieder in eine aktive Mitgliedschaft geändert werden, soweit Trainingskapazitäten in der dem Trainingsstand des Mitglieds entsprechenden Leistungsgruppe zur Verfügung stehen.
- 3.3 Änderungen der Mitgliedschaft sind dem Gesamtvorstand schriftlich und fristgerecht mitzuteilen. In Sonderfällen entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Änderung der Mitgliedschaft ist nur einmal im Kalenderjahr möglich.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 1 Aktive und passive Mitglieder haben
 - 1.1 Stimmrecht,
 - 1.2 aktives und passives Wahlrecht,
 - 1.3 Antragsrecht.
- 2 Jugendliche, die mit Beginn des Geschäftsjahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben das Stimm- und aktive Wahlrecht nur bei der Wahl von Jugendvertretern. Sie haben kein passives Wahlrecht.
- 3 Die mit einem Vereinsamt oder mit einem besonderen Auftrag gemäß einem Vorstands- bzw. Gesamtvorstandsbeschluss beauftragten Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 1.1 die Vereinszwecke nach besten Kräften zu fördern,
 - 1.2 Besitz und Eigentum des Vereins schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - 1.3 die Vereinssatzung und -ordnungen einzuhalten,
 - 1.4 Beschlüsse des Vorstandes bzw. Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - 1.5 Beiträge, Gebühren und evtl. Umlagen termingerecht zu bezahlen.
Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden. Er muss dem Gesamtvorstand schriftlich angezeigt werden.
- 3 Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied ausschließen,
 - 3.1 wenn es trotz Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge mehr als 3 Monate im Rückstand ist und durch eingeschriebenen Brief auf diese Folge hingewiesen wurde,
 - 3.2 wenn es gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins, gegen seine Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse seiner Organe grob oder wiederholt verstoßen hat,
 - 3.3 wenn es sich grob unsportlich verhält, insbesondere gegen das Ansehen oder die Interessen des Amateurtanzsportes verstoßen hat.
- 3.4 Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich bekannt zu geben und wird mit der Bekanntgabe wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Ausgeschlossenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingereicht werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen bleibt bis zum Ende des Kalendervierteljahres bestehen, in dem ihm der Gesamtvorstandsbeschluss bekannt gegeben worden ist.
- 4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge und Umlagen bleibt bestehen. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Umlagen und Spenden ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Umlagen und Spenden, deren Zweck nicht realisiert werden kann.

§ 8 Organe und Ausschüsse

- 1 Organe des Vereins sind
 - 1.1 die Mitgliederversammlung gemäß § 9,
 - 1.2 der Vorstand gemäß § 10,
 - 1.3 der Gesamtvorstand gemäß § 11,
 - 1.4 die Jugendversammlung.
- 2 Die Mitgliederversammlung kann die Einsetzung von Ausschüssen beschließen. Ausschüsse haben gegenüber dem Gesamtvorstand nur beratende Funktion.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien des Vereins, nimmt die Berichte der Organe und Ausschüsse sowie der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzungsänderungen und Ordnungen sowie die Mitgliedschaft in Verbänden und anderen Vereinen. Sie wählt den Gesamtvorstand und bestätigt den von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart.
- 2 Eine Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30. April als Jahreshauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Mitgliederversammlungen können als Präsenz- oder Online-Veranstaltungen abgehalten werden.
- 3 Der Gesamtvorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung per E-Mail gilt ebenfalls als schriftliche Benachrichtigung.
- 4 Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin beim Gesamtvorstand eingereicht werden; dieses kann auch per E-Mail geschehen.
- 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 6 Mitglieder, die noch für vorhergehende Geschäftsjahre Beitrags- oder Umlageschulden an den Verein haben, haben bis zur Begleichung der Schulden kein Stimmrecht.
- 7 Die Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.
- 8 Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie als besonderer Punkt in der Tagesordnung vorgesehen sind und wenn Anlass und/oder Thema den Mitgliedern gleichzeitig mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt gemacht worden sind.
- 9 Über Dringlichkeitsanträge und sonstige Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 10 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, wobei Stimmenthaltungen wie Ablehnungen zählen.
- 11 Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- 12 Die Mitgliederversammlung wird jeweils von einem Mitglied des Gesamtvorstandes gem. § 11 Ziffer 1 geleitet und protokolliert. Auf Antrag des Gesamtvorstandes oder wenn dessen sämtliche Mitglieder verhindert sind, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- 13 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder haben das Recht, das Protokoll einzusehen.

§ 10 Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Gesamtvorstand

- 1 Der Gesamtvorstand besteht aus
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden,
 - 1.2 dem 2. Vorsitzenden,
 - 1.3 dem Kassenwart,
 - 1.4 dem Schriftführer,
 - 1.5 den Beisitzern (dem Vorstand können bis zu 3 Beisitzer angehören),
 - 1.6 dem Jugendwart (sofern es eine Jugend im Verein gibt).
- 2 Ein Beisitzer kann zugleich Jugendwart sein.
- 3 Der Gesamtvorstand gem. Ziffer 1 leitet und erledigt die organisatorischen Angelegenheiten des Vereins. Er ist befugt, für besondere Aufgaben Beauftragte zu bestellen. Bei der Führung der Vereinsgeschäfte hat er sich an die von der Mitgliederversammlung bestimmten Richtlinien und gefassten Beschlüsse zu halten.
- 4 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes gem. Ziffer 1.1 bis 1.6 werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Das gilt auch, wenn eine zunächst als gültig angesehene Wahl nachträglich wirksam angefochten wird.
 - 4.1 In den Kalenderjahren mit gerader Endzahl werden gewählt: der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der 1. Beisitzer. In den Kalenderjahren mit ungerader Endzahl werden gewählt: der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der 2. Beisitzer.
 - 4.2 Für die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder gem. Ziffer 1 gelten § 9 Ziffer 10, Satz 1 bis 4 sowie Ziffer 11 sinngemäß.
- 5 Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes gem. Ziffern 1.1 bis 1.6 vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Gesamtvorstand eines seiner Mitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) betrauen. Wenn das nicht möglich ist, muss durch eine nach Gesamtvorstandsbeschluss gem. § 9 Ziffer 2 Satz 2 einzuberufende Mitgliederversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) eine Neuwahl des betreffenden Mitgliedes des Gesamtvorstandes vorgenommen werden, das sodann bis zum nächsten jeweiligen in Ziffer 4.1 vorgesehenen Wahltermin im Amt bleibt.
- 6 Die Mitgliederversammlung kann nur auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, der mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin mit eingeschriebenem Brief abgesandt sein muss, den Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder desselben abwählen. In allen vorgenannten Fällen nimmt dieselbe Mitgliederversammlung eine Neuwahl der betreffenden Mitglieder des Gesamtvorstandes vor, die sodann bis zum nächsten jeweiligen in Ziffer 4.1 vorgesehenen Wahltermin im Amt bleiben.
- 7 Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung des Vereins gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Seine Amtszeit ergibt sich aus der Jugendordnung des Vereins.
- 8 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein vertretungsberechtigtes Mitglied gem. § 10, anwesend ist.
- 9 Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem jeweils nächstfolgenden Mitglied des Gesamtvorstandes gem. Ziffer 1, geleitet.
- 10 Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 11 Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes unverzüglich zuzustellen ist.

§ 12 Kassenprüfer

- 1 Jede Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl für zwei aufeinander folgende Wahlperioden ist nicht zulässig.
- 2 Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher, in die gespeicherten Daten und die Kasse des Vereins zu gewähren.
- 3 Die Kassenprüfer haben die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des Vereins zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der nächsten Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) bekannt zu geben.

§ 13 Ordnungen

- 1 Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen, insbesondere eine Beitrags- und Gebührenordnung, beschließen. Sie beschließt auch über die Bestätigung einer Jugendordnung, die sich die Jugendlichen des Vereins geben, und über deren Änderungen.
- 2 Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 14 Auflösung

- 1 Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschließen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist zu dem gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung mit 2/3-Mehrheit beschließen kann.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Neustadt in Holstein, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes und der Jugendhilfe (§ 52 Abgabenordnung) zu verwenden hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

- 1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- 2 Für den Fall, dass von der zuständigen Registerbehörde oder vom zuständigen Finanzamt Änderungen oder Ergänzungen der Satzung zwingend vorgeschrieben werden, nimmt der Vorstand gem. § 10 diese Änderungen oder Ergänzungen unverzüglich eigenständig vor; diese sind den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) in vollem Wortlaut mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- 1 Die erste Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31.08.1966 beschlossen und mit Datum vom 12.12.1966 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neustadt in Holstein eingetragen.
- 2 Eine Änderung erfolgte am 30.09.1970.
Eine weitere Änderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 12.06.1980
Eine weitere Änderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 08.09.1994
Eine weitere Änderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 06.07.2000
Eine weitere Änderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 05.04.2001
Eine weitere Änderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 12.04.2004
Eine weitere Änderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 24.01.2013
- 3 Diese Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.08.2021 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.